



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätinnen Dr.<sup>in</sup> Sembacher und Mag. Dr. Kuznier als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Lodi-Fè, über die Revision des I S, vertreten durch Mag. Dr. Sebastian Siudak, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, W247 2299481-1/9E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 30. Juli 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), den er im Wesentlichen damit begründete, dass er aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeit für die NATO-Truppen bzw. „die Amerikaner“ Gefahr laufe, von den Taliban getötet zu werden. Zudem habe er Probleme mit einem Cousin gehabt.
- 2 Mit Bescheid vom 29. Juli 2024 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 4 Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision.





- 5 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Revision und der Verfahrensakten durch das BVwG das Vorverfahren eingeleitet. Es wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.
- 6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.
- 8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 9 Zur Versagung der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten bringt der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung im Wesentlichen vor, dass Personen mit Verbindungen zu den ehemaligen afghanischen Streitkräften bzw. zu den dortigen ausländischen Koalitionskräften nach den Richtlinien des UNHCR einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien. Das BVwG habe sich nicht mit diesen Leitlinien auseinandergesetzt.
- 10 Mit diesem Vorbringen, auf das der Revisionswerber im Übrigen in den Revisionsgründen nicht mehr zurückkommt (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2018/14/0280, mwN), entfernt sich die Revision begründungslos vom festgestellten Sachverhalt, wonach eine Tätigkeit des Revisionswerbers für die NATO bzw. „die Amerikaner“ nicht glaubhaft war (vgl. zum Nichtvorliegen



einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, wenn sich das Zulässigkeitsvorbringen vom festgestellten Sachverhalt entfernt, etwa VwGH 22.5.2025, Ra 2025/14/0111, mwN).

- 11 Weiters macht die Revision zur Zulässigkeit geltend, das angefochtene Erkenntnis weise relevante Feststellungs- und Begründungsmängel auf. Das BVwG gehe davon aus, dass der Revisionswerber bei Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten würde. Den Berichten aus dem Länderinformationsblatt zufolge leide Afghanistan unter chronischer Lebensmittelknappheit, die auch die Familie des Revisionswerbers betreffe. Zudem sei die Situation am Arbeitsmarkt prekär. Die Erwägungen des BVwG zum Nichtvorliegen einer existenzbedrohenden Lage für den Revisionswerber seien insgesamt als unzureichend zu beurteilen. Zudem habe sich das BVwG nicht mit den Richtlinien des UNHCR, welchen „Indizwirkung“ zukomme, auseinandergesetzt und sei davon ausgegangen, dass der Revisionswerber im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan von seinen Familienangehörigen unterstützt werden könne, ohne zu berücksichtigen, dass die finanzielle Situation der Familie äußerst prekär sei. So werde die Familie etwa nur vom Vater des Revisionswerbers, welcher als Tagelöhner im Iran tätig sei, unterstützt und könne ihre landwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund des Wassermangels nicht bewirtschaften. Zudem verfüge der Revisionswerber bloß über rudimentäre Arbeitserfahrung und über keine Berufsausbildung.
- 12 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtssituation im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlanderschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen



Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exceptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exceptionellen Umstände vorliegen. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 14.11.2025, Ra 2025/14/0275, mwN).

- 13 Im gegenständlichen Fall ging das BVwG davon aus, dass die allgemeine Lage in Afghanistan in Zusammenschau mit den persönlichen Umständen des Revisionswerbers die Gewährung von subsidiärem Schutz fallbezogen nicht rechtfertige. Die Revision entfernt sich demgegenüber von den zugrunde zu legenden Feststellungen, wonach der Revisionswerber in seiner Herkunftsregion ein soziales Netzwerk hat, das ihm insbesondere eine konkrete Wohnmöglichkeit einräumen und ihn unterstützen kann. Sie legt nicht näher dar, weshalb sie entgegen diesen Ausführungen davon ausgeht, dass der Revisionswerber bei Rückkehr keine Lebensgrundlage vorfinden und in eine existenzbedrohende Lage geraten würde. Ausführungen dazu, weshalb die in diesem Zusammenhang vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung unvertretbar sein sollte, finden sich in der Begründung der Zulässigkeit nicht (vgl. zum diesbezüglichen Prüfungsmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 19.2.2025, Ra 2025/14/0010, mwN).
- 14 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 20. März 2026